

§ 13 StDLG 2011 Ausnahmen von der Verwaltungszusammenarbeit

StDLG 2011 - Steiermärkisches Dienstleistungsgesetz 2011

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.08.2018

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften in Umsetzung anderer Unionsrechtsakte eine Verwaltungszusammenarbeit vorgesehen ist.

In Kraft seit 21.12.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at